

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Aufsichtspflicht und Haftung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung

Eine Arbeitshilfe für Eltern und Mitarbeitende in
Diensten und Einrichtungen

Herausgegeben von der
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Lebenshilfe-Verlag Marburg 2020

Inhalt

Vorwort	7
I. Was ist Haftung?	9
II. Vertragliche Haftung	12
1. Vertragspflichtverletzung	12
2. Für welche Schäden muss gehaftet werden?	12
3. Haftung für Vorsatz oder Fahrlässigkeit	13
4. Haftung für fremde Pflichtverletzungen	15
5. Voraussetzungen vertraglicher Haftung am Fall	18
III. Deliktische Haftung	20
1. Deliktsfähigkeit	20
2. Organhaftung	21
3. Haftungstatbestände im Überblick	22
4. Haftung aus unerlaubter Handlung	23
5. Aktives Tun und Unterlassen	25
6. Schaden und Zurechenbarkeit	28
7. Keine Rechtfertigung des Verhaltens	28
8. Verschulden	29
9. Organisationsverschulden	29
10. Haftung für den Verrichtungsgehilfen	30
11. Verletzung der Aufsichtspflicht	31
Exkurs 1: Aufsicht beim Sport und insb. beim Schwimmbadbesuch	37
Exkurs 2: Fälle zum Umgang mit Alkohol, Drogen und Verwahrlosung	42
IV. Verschiedene Haftungsgründe und mehrere Haftungspersonen	48
V. Strafrechtliche Haftung	49

VI. Verjährung	60
Anhang: Rechtsprechungsübersicht	61
I. Haftung trotz Geschäftsunfähigkeit	62
II. Haftung des Dienstes oder der Einrichtung	64
1. Vertragspflichtverletzungen	64
a) Haftung aus Hausnotrufvertrag	64
b) Haftung beim Fenstersturz	70
c) Haftung für WLAN	79
d) Haftung wegen Nichtbeschäftigung in WfbM	84
2. Aufsichtspflichten	85
a) Bewohner von Wohneinrichtungen	85
b) Bewohner mit Hinlauftendenzen	90
c) Sturzgefahr	93
d) Einsatz von Bettgittern	99
e) Verbrühungen	102
f) Badeaufsicht	109
g) Aufsicht beim Toilettengang	116
III. Fürsorgepflichten der Eltern	119
1. Gesundheitssorgepflicht der Eltern	119
IV. Haftung des Betreuers oder der Betreuerin	123
1. Haftung für Rentenüberzahlungen	123
2. Haftung für unterlassene Inanspruchnahme von Sozialleistungen	127
V. Arzthaftung	131
1. Beweislast	131
2. Haftung wegen lebenserhaltender Maßnahmen	133
3. Schmerzensgeld	137
4. Haftung für ausgefallene Beiträge zur Rentenversicherung	140

Vorwort

Das Thema »Haftung« ist in den letzten Jahren verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gerückt und spielt in immer mehr Lebensbereichen eine große Rolle. Medien berichten häufig über aufsehenerregende Fälle. So entsteht der Eindruck, dass es für den Einzelnen nicht mehr überschaubar ist, wann und wofür er oder sie haftet. Gerade auch Mitarbeiter*innen aus den sozialen, pflegenden und betreuenden Berufen spüren zunehmend Unsicherheit in Bezug auf die Frage, wie weit ihre Pflichten gehen und wann sie für einen entstehenden Schaden eintreten müssen. »Man steht mit einem Bein im Gefängnis!« ist ein Satz, der gelegentlich fällt und die individuelle Verunsicherung zum Ausdruck bringt.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die bestehende Rechtslage, um mehr Handlungssicherheit beim Umgang bzw. der Arbeit mit Menschen mit Behinderung zu schaffen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der zivilrechtlichen Haftung als für die Praxis relevantester Bereich (Kapitel II bis IV). Eine strafrechtliche Haftung, also Geldstrafe oder Gefängnis für ein schadensverursachendes Fehlverhalten, sind hingegen eher selten (Kapitel V).

Mithilfe der Broschüre können keine allgemeingültigen Handlungsanweisungen gegeben werden, die ein haftungsrechtlich »richtiges« Verhalten beschreiben würden, denn Haftung ist immer eine Frage des Einzelfalls. Es kommt stets auf die konkreten Umstände und Gegebenheiten an. Das individuelle Handeln muss der jeweiligen Situation und den jeweilig handelnden Personen entsprechen. Dennoch gibt es grundlegende Kriterien, die beschreiben, welches Handeln eine Haftung auslöst und welches nicht. Diese haftungsrechtlichen Grundlagen werden in der vorliegenden Broschüre dargestellt und verständlich aufbereitet. Im Bereich der Aufsichtspflicht für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung durch Dienste und Einrichtungen werden die Aufsicht beim Sport/Schwimmbadbesuch sowie die Aufsicht beim Umgang mit Alkohol, Drogen und bei Verwahrlosung jeweils in Exkursen dargestellt.

Um auch ein Gespür für die Handhabung von spezifischen haftungsrechtlichen Fragestellungen durch die Rechtsprechung zu vermitteln, sind im umfangreichen Anhang zahlreiche Fälle aus der Jurisprudenz der vergangenen zehn Jahre zusammengefasst und kommentiert.

Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Kolleg*innen, die an der Entstehung dieses Buchs mitgewirkt und in Teilen mitgeschrieben haben: Christina Börsel, Christoph Esser, Lilian Krohn-Aicher, Dr. Bettina Leonhard, Ursula Schulz und Annika Zumbansen.

Berlin, Juni 2020

Antje Welke

Diese haftungsrechtliche Einführung ist nicht abschließend. Sie soll nur einen ersten Überblick bieten, welche Fragestellungen und Grundkonstellationen es gibt und in der Regel zu beachten sind. Hinweise und Anregungen zu ergänzenden Inhalten nehmen wir gern auf. Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur allgemeine Informationen erhält und eine individuelle Beratung ggf. durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Die Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

I Was ist Haftung?

Haftung bedeutet: Jemand muss für einen Schaden einstehen. Wenn ein Mensch durch das Handeln eines anderen in seiner Gesundheit oder seinem Eigentum geschädigt wird, können hierdurch verschiedene für die Haftung relevante Rechtsbereiche berührt sein. Die Vielschichtigkeit der haftungsrechtlichen Fragestellungen soll der folgende Fall verdeutlichen:

Eine Einrichtung bietet regelmäßig Spaziergänge durch einen nahegelegenen Wald an. Diese werden von zwei Mitarbeiter(inne)n betreut. An den Ausflügen nehmen auch einige Bewohner(innen) teil. Manche von ihnen haben eine leichte Gehbehinderung. Ein leicht gehbehinderter Teilnehmer stolpert über eine Baumwurzel. Er hatte schon oft an den Spaziergängen teilgenommen und war mit dem unebenen Untergrund stets gut zurechtgekommen. Beim Sturz stößt er einen weiteren Teilnehmer der Wanderung um, dessen Brille zerbricht.

Ausgangsfall

Der Gestürzte teilt mit, starke Schmerzen zu haben. Die Mitarbeiter(innen) unternehmen nach der Rückkehr in die Einrichtung nichts: Sie dokumentieren den Sturz nicht in der Akte des Bewohners, geben weder den Kolleg(inn)en noch der Leitung Mitteilung und veranlassen keine ärztliche Untersuchung. Am nächsten Tag kann der Bewohner aufgrund andauernder starker Schmerzen in den Beinen nach wie vor nicht gehen und wird erst jetzt stationär ins Krankenhaus aufgenommen und behandelt. Es wird ein Schienbeinbruch festgestellt, der wegen des verzögerten Behandlungsbeginns eine dauerhafte schwere Gehbehinderung nach sich zieht.

Abwandlung

Zunächst ist in diesem Fall an eine zivilrechtliche Haftung zu denken, denn sowohl der gestürzte als auch der Bewohner, dessen Brille ersetzt werden musste, haben ein Interesse an einem Schadensausgleich in Geld, im Falle des Gestürzten auch an Schmerzensgeld.

Zivilrechtliche Haftung

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den Ansprüchen von Bürgern gegen Bürger. Es geht nicht um eine Bestrafung, sondern um den Ausgleich des dem Geschädigten entstandenen Schadens.

Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung geht es um die Frage, ob jemand Schadensersatz leisten muss, weil er für den verursachten Schaden verantwortlich ist. Vorliegend könnten der Träger der Einrichtung, in der der Mensch mit Behinderung lebt, und/oder die Mitarbeiter(innen) dem Menschen mit Behinderung wegen der eingetretenen Verletzung Schadensersatz oder Schmerzensgeld zahlen müssen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadensersatz sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Hier finden sich zwei verschiedene Haftungsarten: die vertragliche (vgl. Kapitel II) und die deliktische Haftung (vgl. Kapitel III).

Strafrechtliche Haftung

Des Weiteren gibt es strafrechtliche Sanktionen (vgl. Kapitel V), die bei bestimmten rechtswidrigen Handlungen in Betracht kommen: Mit Hilfe des Strafrechts ahndet der Staat Verstöße gegen die Rechtsordnung, um so die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sicherzustellen.

Der Staat könnte – zumindest in der Abwandlung des Falls – zum Beispiel ein Ermittlungsverfahren wegen der möglichen Erfüllung strafrechtlicher Tatbestände einleiten. Es ist zu denken an eine (fahrlässige) Körperverletzung und/oder unterlassene Hilfeleistung. Das Ermittlungsverfahren richtet sich bei der Prüfung strafrechtlicher Sanktionen immer gegen den einzelnen Handelnden (Täter), vorliegend ggf. die Mitarbeiter(innen), persönlich. In einem strafrechtlichen Verfahren vor Gericht, wird ausschließlich über die Verhängung einer Strafe entschieden, nicht jedoch über die ggf. außerdem hinzutretende Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadensersatz.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Die Handlung der Mitarbeiter(innen) im abgewandelten Fall kann auch arbeitsrechtlich zu Konsequenzen führen. Der Träger der Einrichtung könnte die Ansicht vertreten, dass die Mitarbeiter(innen) ihren Pflichten ihm gegenüber nicht entsprochen haben, weil sie ihre Arbeit nur mit mangelnder Qualität ausgeführt haben.

Regress gegen Mitarbeiter(innen)

Ferner könnte das Verhalten der Mitarbeiter(innen) im Abwandlungsfall eine Haftung dem Arbeitgeber gegenüber nach sich ziehen, etwa wenn dieser wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Behandlung und des eingetretenen Gesundheitsschadens Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld an den Geschädigten zahlen musste. Der Träger der Einrichtung könnte dann als Arbeitgeber die Mitarbeiter(innen) in Regress nehmen, sich also den geleisteten Schadensersatzbetrag von ihnen zurückzahlen lassen.

Das Verhalten der Mitarbeiter(innen) kann außerdem versicherungsrechtlich relevant sein:

So könnte die Krankenkasse des Menschen mit Behinderung Regressansprüche gegenüber dem Einrichtungsträger und/oder den Mitarbeiter(inne)n geltend machen. Das bedeutet, dass sie die Kosten, die im Rahmen der Krankenbehandlung entstanden sind und entstehen werden, zurückverlangen.

Regress der Krankenkasse

Um ihre Mitarbeiter(innen) gegen Schadens- und Schmerzensgeldansprüche bestmöglich abzusichern, schließen viele Träger von Diensten und Einrichtungen eine sogenannte Betriebshaftpflichtversicherung ab. Diese gibt den Mitarbeitenden in ihrem Arbeitsalltag Handlungssicherheit, indem sie die Dienste und Einrichtungen vor Vermögensschäden, welche aufgrund von Personen- oder Sachschäden verursacht werden, versichert.

Betriebshaftpflichtversicherung

Dies bedeutet für die Mitarbeiter(innen) von Diensten und Einrichtungen in der sozialen Arbeit, sie sollten den Versicherungsschutz durch ihren Arbeitgeber in Bezug auf ihr berufliches Haftungsrisiko kennen und ggf. sich selbst über entsprechende Angebote einer Berufshaftpflichtversicherung informieren.

Zusammenfassend lassen sich die Rechtsgebiete wie folgt voneinander abgrenzen:

Rechtsgebiete im Überblick

	Wer haftet?	Haftungsgrund	Haftungsfolge
Zivilrecht	Bürger < - > Bürger	Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung / Delikt	Schadensersatz und / oder Schmerzensgeld
Strafrecht	Bürger < - > Staat	Straftat	Geldstrafe oder Freiheitsstrafe
Arbeitsrecht	Arbeitnehmer(in) < - > Arbeitgeber(in)	Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten	Schadensersatz und / oder arbeitsrechtliche Sanktionen